Anlage 1 Angaben in grauer Schriftfarbe sind als Beispiele und/oder Orientierungen zu verstehen. Hier sind Ihre vereins-, sportarten- bzw. sportraumspezifischen Angaben erforderlich.

Muster Infektionsschutzkonzept

| (9 5 ADS. 5 der Maisharimenverordnung, | |
|--|---------------|
| Infektionsschutzkonzept des | (Vereinsname) |
| 1. Verantwortliche Person | |
| Name des Vereins: | |
| Anschrift des Vereins: | |
| | |
| Ansprechpartner: | |

2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

Folgende Flächengrößen für folgende Räume stehen zur Verfügung:

| Sportraum | Flächengröße in m² | Nutzungszweck | max. Anzahl Nutzer |
|---------------|--------------------|--------------------------|---|
| Athletikraum | 104 m² | Krafttraining an Geräten | max. 5* (Athletikraum = jeder trainiert für sich an bestimmten Platz; 10 qm / Person) |
| Einfeldhalle | 405 m² | Handballtraining | max. 20* (Einfeldhalle = viel Bewegungsfläche; 20 qm / Person) |
| Vereinszimmer | 45 m² | Vorstandssitzung | max. 15* (Vereinszimmer = jeder am Platz ohne Bewegung; 3 qm bzw. 1,5 m Abstand) |
| | | | |

^{*} Die aktuelle Maßnahmenverordnung gibt keine Quadratmeterzahlen vor. Um ausreichend Abstand einzuhalten haben sich die hier gewählten Werte pro Person bewährt. Je nach Gegebenheiten vor Ort oder Vorgaben der Hallenbetreiber, können andere Werte gelten. Die Richtgrößen orientieren sich an Vorgaben aus anderen Bereichen (z.B. 10 m² im Einzelhandel).

3. Angaben zur Größe begehbarer Grundstücksflächen unter freiem Himmel

Folgende Sporträume unter freiem Himmel stehen zur Verfügung:

| Grundstücks- und Sportflächen | Flächengröße in m² | |
|----------------------------------|--------------------|--|
| Gesamtfläche | 10.000 m² | |
| davon Spielfeld | 7.140 m² | |
| | | |

Um den Zu- bzw. Abgang zur Aufnahme bzw. Beendigung des Trainings- und Wettkampbetriebes unter Wahrung des Mindestabstandes für jede Sportgruppe zu gewährleisten, stehen ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung.

4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung

.....

Ausstattung der Sportanlage mit Lüftungs- bzw. Klimaanlagen und Fenstern:

| Sportraum | Lüftungs- bzw. Klimaanlage | Anzahl u. Anordnung Fenster |
|--|---|---|
| Athletikraum | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| 5. Maßnahmen zur regelmäß | Sigen Be- und Entlüftung | |
| Folgende Maßnahmen zur rege Stoß- bzw. Querlüften nach bzw. vor je | elmäßigen Be- und Entlüftung w | stüren sowie Fenster geöffnet halten |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| 6. Maßnahmen zur weitgehen | _ | |
| Folgende Maßnahmen zur weite | gehenden Gewährleistung des l | Windestabstandes sind |
| getroffen: | | 7 |
| Anbringung von Hinweisen, Wegweiser markierte Wegeführungen, vorrangig i Metern möglich ist (mit Ausnahme für festen Trainingsgruppen statt. Komm | Übungs- und Wettkampfformen gewär bestimmte Sportarten und Diszipline | hlt, bei denen die Einhaltung von 1,5 n; diese aufzählen; Training findet in |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| 7. Maßnahmen zur angemesse | _ | |
| Folgende Maßnahmen zur ange getroffen: | emessenen Beschränkung des i | Publikumsverkenrs sina |
| Sportanlage wird in den Stufen Rot, Ga Trainer*innen, Kampfrichter-/ Schied. | | |
| werden gebeten, die Sportanlage nich Sportanlage bzw. Eltern holen die Spo Turniere, Spiele, o.ä. mit Zuschauern; i begegnen. | t zu betreten. Trainer*innen empfange rtler*innen vor der Sportanlage ab. Au | en die Sportler*innen vor der Isnahme: genehmigte Wettkämpfe, |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln

Folgende weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (§ 3 Abs. 2, 3 und § 4 sowie § 35 Maßnahmenverordnung) sind getroffen:

Was immer gilt:

- Die 10 wichtigsten Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) (Anlage 4) sind hinreichend bekannt gemacht, werden eingehalten, umgesetzt und durchgesetzt.
- Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand weitestgehend eingehalten wird. Sportartbedingt kann er unterschritten werden.
- Im Außenbereich, in Nassbereichen (Duschen) und während der unmittelbaren Sportausübung muss keine Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorgaben.
- Die für den Sport- und Vereinsbetrieb geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln (Anlage 2) sind hinreichend bekannt gemacht, werden eingehalten, umgesetzt und durchgesetzt.
- Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie von Personen, die sich einer Quarantänemaßnahme zu unterziehen haben (z.B. Reiserückkehrer*innen und Kontaktpersonen) (Anlage 5)
- Zur Nutzung der Sport- und Sanitäranlagen stehen ausreichend Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Flüssigseife mit Spendern und Papierhandtücher zur Verfügung, genauso wie Einweghandschuhe und Mund-Nasen-Bedeckungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- Soweit möglich, werden persönliche Sportgeräte genutzt (Iso-Matte, Kleinsportgeräte).
 Alle weiteren Sportgeräte werden nach der Nutzung desinfiziert.
- Zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten werden Anwesenheitslisten mit relevanten Kontaktdaten für jegliches Training, alle Sportveranstaltungen, Versammlungen, etc. in geschlossenen Räumen geführt und für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt. (Anlage 3) Die Nachverfolgung kann digital erfolgen. Hierzu stellt der LSB eine kostenfreie Lösung per QR-Code zur Verfügung: https://digital.thueringen-sport.de/registrierung
- Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind 5 Werktage vor Beginn beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen
- Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn für Sportveranstaltungen mit Zuschauer bei > 500 Personen (innen) bzw. > 1.000 Personen (außen)
- Sonstige Veranstaltungen, die frei zugänglich sind (z.B. Sportfeste) sind ebenfalls anzuzeigen bzw. anzumelden.

Warnstufen 1-3

Die lokalen Maßnahmen sind zu beachten – siehe oben

9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes von Arbeitnehmern

Zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer*innen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) sind folgende – zusätzlich zu den bereits beschriebenen – Maßnahmen in der Geschäftsstelle ergriffen:

| Jesonartsstelle ergriffen. | |
|--|----|
| Desinfektion von stark kontaminierten Flächen, mind. eine desinfizierende Reinigung von Türklinken, Tischfläc in Sanitär- und Sozialräumen als Bestandteil der regelmäßigen Raumreinigung; beim Auftreten von Erkrankungsfällen nach Möglichkeit Personen mit Vorerkrankungen, Schwangeren oder Stillenden, immungeschwächten älteren Arbeitnehmern Mobiles Arbeiten ermöglichen; Einhaltung von Abstandsregeln, ansonsten Mund-Nasen-Schutz; Lüftung von Büroräumen nach 60 min und von Besprechungsräumen nach 2 min: 3-10 min Stoßlüften; Nutzung von Dienstfahrzeugen: wenn Fahrer ohne Maske (die ausschlaggebenden Gesichtszüge müssen auszumachen sein), dann Mitfahrer mit FFP2-Maske; Testangebot 2 x wöchentlich | 20 |
| | |
| | |
| | |
| | |